



Nachweise über Versicherungszeiten

Nachweise über Versicherungszeiten

Versicherungszeiten und die dazu gehörigen Beitragsgrundlagen stellen die Basis für Leistungsansprüche aus der Sozialversicherung dar. Neben Zeugnissen und Dienstzetteln werden Versicherungsdatenauszüge gerne als Nachweis zur Anrechnung von Vordienstzeiten für arbeitsrechtliche Ansprüche herangezogen.

Datendrehscheibe

Unterliegen Personen in Österreich einer Pflichtversicherung, sind deren Zeiten und Beitragsgrundlagen dem zuständigen Krankenversicherungsträger (KV-Träger) zu melden. Wer bei welchem Sachverhalt meldepflichtig ist, ist gesetzlich geregelt. Nach einer Überprüfung beim KV-Träger werden die Daten an den Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger (HVSVT) weitergeleitet.

Neben Pflichtversicherungszeiten scheinen beim HVSVT auch Sachverhalte auf, die aus sonstigen Gründen für die soziale Absicherung wichtig sind. Beispielsweise werden Daten wie die Geburt eines Kindes, Karenz- oder Kinderbetreuungsgeldbezug gespeichert, weil daran bestimmte Rechte (z. B. Fristverlängerungen, Berücksichtigung als neutrale Zeit) anknüpfen.

Versicherungsdatenauszug

Der Datenauszug gibt einen personenbezogenen Überblick über die gemeldeten Versicherungszeiten und die Höhe der Beitragsgrundlagen, die beim HVSVT gespeichert sind. Der Schwerpunkt liegt auf Zeiten, die für die Pensionsversicherung relevant sind. Er soll u. a. die zeitnahe Ergänzung fehlender bzw. die Überprüfung bestehender Daten ermöglichen.

Der Weg zum Datenauszug

Versicherungsdatenauszüge können zeit- und ortsunabhängig bei allen Sozialversicherungsträgern und unter www.sozialversicherung.at abgerufen werden. Die Authentifizierung zu diesem Online-Angebot kann entweder mit Bürgerkarte oder Handy Signatur erfolgen. Infos dazu finden Sie unter www.buergerkarte.at.

Datenauszüge werden auch gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises kostenlos bei jedem Sozialversicherungsträger ausgestellt.

Ausstellung an Bevollmächtigte

Oftmals werden wir von Dienstgebern ersucht, Datenauszüge ihrer (neu eingetretenen) Dienstnehmer an diese zu senden. Übermittlungen an den Versicherten auf Ansuchen des Dienstgebers sind grundsätzlich nicht zulässig und können nur erfolgen, wenn der Antragsteller eine entsprechende Vollmacht des Versicherten vorweisen kann. Unsere Empfehlung: Leiten Sie die Dienstnehmer dazu an, den Datenauszug selbst abzufragen und Ihnen zur Vordienstzeitenanrechnung zur Verfügung zu stellen. ■



Service-Line der WGKK

+43 1 601 22-3220

Dienstgeber sind verpflichtet, eine Abschrift der bestätigten An- und Abmeldung unverzüglich an den Dienstnehmer weiterzuleiten. Quelle: § 41 Abs. 5 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz